

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 6. April 2018
GZ 302.124/003-2B1/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (Datenschutzanpassung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. März 2018, GZ. BMF-080700/0012-II/12-DK/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Einbeziehung von Gemeindeleistungen – § 4 Abs. 4 des Entwurfs

Der RH wies in seinem Bericht Reihe Bund 2017/45, „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ u.a. auf Folgendes hin:

Es fehlte eine ausreichende rechtliche Basis für eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenbank: Die Regelungskompetenz für die Transparenzdatenbank liegt derzeit sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Die kompetenzrechtliche Basis für eine Einrichtung einer einheitlichen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank – mit klaren datenschutzrechtlich relevanten gesetzlich festgelegten Verarbeitungs- und Analysebefugnissen – fehlte.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden keine einheitlichen Einmeldeverpflichtungen für Bund und Länder (Länder hatten nur Leistungsangebote, aber keine Zahlungen einzumelden; für Gemeinden bestanden keine Einmeldepflichten). Länder meldeten daher – entsprechend der bestehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – Auszahlungen noch nicht vollständig in die Transparenzdatenbank, und Gemeinden meldeten weder Leistungsangebote noch Auszahlungen. (TZ 3)

Der RH empfahl daher, eine Regierungsvorlage für die kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank vorzubereiten. (TZ 3; Schlussempfehlung (SE) 1).

Ebenso empfahl der RH in TZ 5 des genannten Berichts, die Leistungen verschiedener Gebietskörperschaften (sowie der Gemeindeverbände und allenfalls auch der Kammern) stets im gleichen Umfang und nach gleichen Kriterien einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund bewertet es der RH als positiv, dass nunmehr (vgl. § 4 Abs. 4 des Entwurfs) auch Gemeindeleistungen im TDBG 2012 angesprochen werden. Er weist jedoch kritisch darauf hin, dass weiterhin keine kompetenzrechtlich einwandfreie Basis für eine Verpflichtung von Ländern und Gemeinden zur Einmeldung von Leistungsdaten in die Transparenzdatenbank geschaffen wurde.

1.2 Zugriffs- und Lösungsfristen – § 36e des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zehn Jahre zum Zweck der Abfrage gemäß § 32 Abs. 5, 6 und 7 TDBG (Abfrage durch abfrageberechtigte Stellen des Bundes und der Bundesländer) bereit zu halten sind. Weder der Entwurf noch die Erläuterungen legen jedoch einen eindeutigen Beginn dieser zehnjährigen Frist fest. Dies könnte etwa das Datum der Eintragung in die Transparenzdatenbank, aber auch der Abschluss eines Sachverhalts (z.B. Auslaufen einer Fördervereinbarung, Wegfall eines Anspruchs) sein.

Da die Regelung nach den Erläuterungen der Erfüllung der „im TDBG 2012 normierten Zwecke (insbesondere der Steuerungs- und der Überprüfungszweck)“ dienen soll, sollte eine Fristsetzung, die geeignet ist, Zugriffe auf Daten aus noch laufenden Verträgen bzw. Ansprüchen zu beschränken, jedenfalls vermieden werden. Der RH regt daher an, im Sinne des Steuerungs- und Überprüfungszwecks der Transparenzdatenbank zumindest bei langfristigen Ansprüchen/Förderungen einen längeren Zugriff auf die Daten sicherzustellen und den Zeitpunkt des Beginns der Frist zweifelsfrei festzulegen.

1.3 Weitere Empfehlungen des RH

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der RH auf folgende weitere Empfehlungen aus dem Bericht Reihe Bund 2017/45 hin:

- eine einfachere und klarere rechtliche Grundlage für Einsichtsrechte wäre zu schaffen und in diesem Sinne
 - in der Leistungsart Förderung staatlichen Fördergebern/Förderabwicklern grundsätzlich Einsicht auf die Leistungen all jener Teilkategorien einzuräumen, zu denen Berührungspunkte bestehen;
 - nur hinsichtlich sensibler Leistungen die Einsichtsrechte auf Leistungsangebotsebene zu regeln und auf die für die ordnungsgemäße Fördergewährung zwingend notwendigen Einsichtserfordernisse zu beschränken. (TZ 23, SE 9)